



## Vaterverbot Schweiz

Gleichberechtigung beider Elternteile  
Gemeinsame Obsorge als Standard  
Ein gleichberechtigtes Unterhaltsmodell

Mitglied GeCoBi

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG  
FÜR GEMEINSAME ELTERNSCHAFT

In Zusammenarbeit mit Vaterrechte Schweiz

Verein Vaterverbot Schweiz, 8424 Embrach

Bundesamt für Justiz  
Frau Prof. Greiner Jametti  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Embrach, 21. Februar 2013  
EM/Kindesschutz

### **Besuchsrechtsverletzung soll kein Kavaliersdelikt mehr sein - Schutz der Rechte des Kindes sollen gestärkt werden**

Sehr geehrte Frau Prof. Greiner Jametti

Wir hoffen, dass Sie einen erfolgreichen Start hinter sich haben.

In den vergangenen Jahren haben wir mit Frau Gianinazzi und Herrn Schöbi zum Thema Besuchsrecht ausgiebig ausgetauscht. Inzwischen zeigt sich der Missstand der Kindsentfremdung immer ausgeprägter. Das veranlasste unsere Organisation dazu, eine Folgeaktion von [www.schickenstei.ch](http://www.schickenstei.ch), nämlich [www.vermisedich.ch](http://www.vermisedich.ch) zu starten. Das Resultat der Aktion zeigt die Auswüchse der aktuellen Situation, und das ist nur die Eisspitze.

Bei einem persönlichen Treffen zeigte sich Frau Bundesrätin Sommaruga sehr interessiert. Die vielen Entfremdungsfälle, die innerhalb eines Monats auf der Plattform eingetragen wurden, überreichten wir in Form eines Buches der Justizministerin persönlich. In der Beilage finden Sie eine Kopie dieses Buches. Für Frau Sommaruga ist klar: Die Kinderrechtskonvention<sup>1</sup> wird in der Schweiz umgesetzt.

Inzwischen gibt es mehrere wissenschaftliche Nachweise der Kindsentfremdung. Die Ausübung „seelischer Gewalt“ und „psychische Kindsmisshandlung“ wird in diesem Zusammenhang als passives Vergehen betrachtet. Hierzu gehört das **Unterlassen oder Vorenthalten von Erfahrungen oder Beziehungen**, die zu einer gesunden emotionalen Entwicklung erforderlich sind. Alle Formen seelischer Gewalt beeinträchtigen die Vertrauensbeziehung zwischen Bezugsperson und Kind und behindern das Kind in seiner geistig-seelischen Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit<sup>2</sup>. Betroffene Kinder zeigen schwerwiegende Entwicklungsbeeinträchtigungen, wobei mit der Dauer der Elternkonflikte eine Remission dieser Symptomatik weniger wahrscheinlich wird.

Da die Auswirkungen nicht sofort, sondern oftmals erst nach Jahren erkennbar werden, ist seelische Gewalt meist schwieriger zu diagnostizieren als körperliche Misshandlung. In ihrer Schwere sind die

<sup>1</sup> KRK Art 9. Abs. 3 Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

<sup>2</sup> Eggers, C. 1994, Seelische Misshandlung von Kindern. Der Kinderarzt 25, 748-755.

Folgen der Schäden mit denen von körperlicher Gewaltausübung aber durchaus vergleichbar<sup>3</sup>. Bei diesen Kindern ist folglich eine dauerhafte psychische und physische Belastung (durch die Entwicklung psychosomatischer Störungen) wahrscheinlich – zudem weisen sie eine dauerhaft verminderte soziale bzw. emotionale Kompetenz auf<sup>4</sup>.

Als Grundsatz hat der oder die Sorgeberechtigte die optimale Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten des Kindes zu verantworten und zu fördern. Eine Verletzung dieser Verhaltenspflicht kann und darf nur dann strafrechtlich geahndet werden, wenn klar festgelegt ist, worin die Verhaltenspflicht überhaupt besteht und welche Folgen ihre Verletzung haben kann.

Nach Art. 220 StGB kann nur der oder die Sorgeberechtigte die Entziehung von Unmündigen ahnden. Die derzeitige Ungleichbehandlung des Sorgerechts wird sich in naher Zukunft mit der Einführung des gemeinsamen Sorgerechts ändern. Dazu stellt sich die Frage, inwieweit ein Sorgeberechtigter oder eine Sorgeberechtigte sich der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach Art. 219 StGB strafbar macht, wenn er oder sie die Garantenpflicht<sup>5</sup> nach Art. 273 und 274 ZGB verletzt.

Die Entstehungsgeschichte und Materialien zu Art. 219 StGB machen deutlich, dass vor allem das Rechtsgut der normalen gesunden Entwicklung von Geist und Körper des Minderjährigen geschützt werden soll<sup>6,7</sup>. Der Artikel wird verletzt, wenn der Unmündige in seiner körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet wird (wobei für die Anwendung des Artikels keine „schwere“ Gefährdung erforderlich sei<sup>8</sup>). Zum möglichen Täterkreis gehören unter anderem die Eltern<sup>9</sup>. Täterhandlung ist die Verletzung (Tun) oder Vernachlässigung (Unterlassen) der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, wobei Fürsorge als Befriedigung verschiedenster Bedürfnisse (Nahrung, Kleider, Unterkunft, Zuneigung, Liebe, Ausbildung, Förderung in diversen Bereichen etc.) zu betrachten ist. In Zusammenhang mit dem Besuchsrecht steht die Fürsorgepflicht ausser Diskussion. Vielmehr ist zu klären, ob die Erziehungspflicht verletzt wird. Denn der oder die Obhutsberechtigte hat diese nach Art. 273 ZGB Abs. 1 und Art. 274 Abs. 1 wahrzunehmen.

Die erlangten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind unbestritten: Eine stetige, kontinuierliche Verweigerung des Besuchsrechts (passive Form von Kindesmisshandlung<sup>2</sup> / Garantenpflichtsverletzung) führt unweigerlich zu seelischen Schäden und ist mit einer psychischen Kindesmisshandlung<sup>2,10</sup> gleichzusetzen. Auch das Bundesgericht betont die Wichtigkeit des Besuchsrechts (BGE 131 III 209): Eine generelle Beschränkung des Besuchsrechts bei schlechtem Einvernehmen der Eltern widerspricht dem Kindeswohl.

---

<sup>3</sup> Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Diagnostik Fallmanagement und Hilfesystem 2007, 1.3 Seelische Gewalt

<sup>4</sup> Aktueller Stand der nationalen und internationalen Forschung zu Folgen bei Kindern durch hochkonfliktreiche Trennungen sowie Sammlung und kritische Bewertung von psychodiagnostischen Verfahren und wissenschaftlichen Erhebungsinstrumenten zur Erfassung von Folgen bei Kindern aus hochkonfliktreichen Trennungsfamilien, DJI, 28.02.2010

<sup>5</sup> Er muss im Verhältnis zu diesem eine eigentliche Garantenstellung einnehmen, da das deliktische Verhalten in einem Tun oder in einem Unterlassen bestehen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_993/2008 vom 20.03.2009 E. 2.1 mit Verweisen);

<sup>6</sup> Broder, a.a.O., S. 293 mit Verweis auf StenBull NR vom 06.06.1989 S. 701 f

<sup>7</sup> Eckert, Basler Kommentar, Art. 219 StGB N 2; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, BT II, 5.A., § 26 N 45; Rehberg, Strafrecht IV, 2.A., S. 19

<sup>8</sup> Trechsel, Schweizerisches Strafrecht, Kurzkommentar, 2.A., Art. 219 N 4

<sup>9</sup> Trechsel, Art. 219 StGB N 1; Rehberg, S. 19; Schubarth, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, BT, Bern 1997, Art. 219 StGB N 7

<sup>10</sup> Dr. Heinz Kindler; was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen - Auszug aus Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft Wissenschaftlicher Abschlussbericht vom 28.02.2010

Beim Ausbleiben dieses Rechts drohen dem Kind schwere Folgeschäden<sup>2,3,9</sup>. Dabei handelt es sich um ein klares deliktisches Verhalten, das sich mit dem abstrakten Tatbestandsmerkmal der Garantenpflicht „Erziehung“ in Verbindung bringen lässt. Somit lässt es sich quantifizierbar belegen, dass beim Ausbleiben des Besuchsrechts auch eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Entwicklung des Unmündigen besteht und eine Beeinträchtigung als wahrscheinlich erscheint<sup>9,11</sup>.

Aus dem Gesagtem kann klar erkannt werden, dass die Verletzung des Besuchsrechts durch den Garanten eine Verletzung des Art. 219 StGB darstellt. Demzufolge ist ein Verhindern des Besuchsrechts mit drohender Entfremdung ein strafbarer Tatbestand.

Diese juristische Auslegung, belegt mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, ist jedoch für einen Beamten bzw. gar für den/die Anzeigenerstatter/in ohne Kenntnisse zum Problemfeld Kindsentfremdung/Recht nur schwer darzulegen.

Aus der historischen Rechtsschule ist bekannt: „Der Inhalt einer Rechtsquelle müsse durch den Rechtsentscheider immer wieder neu hergestellt werden, der Sinn neu bestimmt werden.“<sup>12</sup>

Aufgrund der dargestellten und neuesten wissenschaftliche Erkenntnisse, die unzählige Kommentare zum Kindeswohl und der Garantenpflicht eines / einer Obhutsberechtigten, fragen wir bei der eidgenössischen Justiz und Polizei Departement um eine formelle Stellungnahme an, ob es nicht zielführend und vertretbar ist, einen einschlägigen Artikel ins Strafgesetzbuch oder auch ins ZGB mit Androhung des Entzugs des Sorgerechts, kombiniert mit Geldbusse oder Freiheitsstrafe, aufzunehmen, um das Kindeswohl damit bestmöglich zu gewährleisten? Immerhin ist heute der Tatbestand der Verletzung von Unterhaltspflichten ebenfalls mit Strafe bedroht, obschon es da „nur“ um Geld geht und nicht direkt um die seelische und körperliche Unversehrtheit von Kindern. Ohne diese geeigneten Instrumente wird sich in Zukunft der fehlbare obhutsberechtigte Elternteil A) weiterhin in seinem missbräuchlichen Handeln bestätigt fühlen und B) dem Kind schweren Schaden zufügen. Denn die Praxis hat gezeigt, dass die Androhung von Art. 292 StGB nur eine Alternative zum fehlenden Gesetz ist und kaum mehr Anwendung findet (und selbst wenn er Anwendung findet, was bei das Besuchsrecht verhindernden Müttern praktisch nie der Fall ist, werden nur unwesentliche Bussen ausgesprochen, die kaum abschreckend wirken).

Wir sehen Ihrer baldigen Stellungnahme mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

Marcel Enzler  
Präsident Väterverbot Schweiz

---

<sup>11</sup> Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B\_993/2008 vom 20.03.2009 E. 2.1 mit Verweisen; BGE 125 IV 64 E. 1a S. 69

<sup>12</sup> Wikipedia, Auslegung (Recht)